



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

UNHCR-Stellungnahme zum Entwurf für Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom Oktober 2016 - Ergänzende Informationen zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Artikel 1 C Ziff. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bei Reisen ins Heimatland

A. Einleitung

In Ergänzung der *UNHCR-Stellungnahme zum Entwurf für Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer*¹ vom Oktober 2016 behandeln die nachfolgenden Informationen die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Artikel 1 C Ziff. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden „GFK“) („*Freiwillige Wiederinanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt*“)² bei Reisen ins Heimatland.³

Die sogenannten „Beendigungsklauseln“ der GFK (Art. 1 C Ziff. 1 bis 6) legen fest, unter welchen Umständen ein Flüchtling aufhört, ein Flüchtling zu sein und daher nicht mehr unter die GFK fällt. Eine solche Beendigung der Flüchtlingseigenschaft kann zum Entzug des Flüchtlingsstatus führen.⁴

Sinn und Zweck der in der GFK aufgeführten Beendigungsklauseln ist, dass internationaler Schutz nur solange gewährt wird, wie er erforderlich oder gerechtfertigt ist.⁵ Die Beendigungsklauseln sind erschöpfend aufgezählt und sollten restriktiv ausgelegt werden.⁶ Ist die Flüchtlingseigenschaft

¹ UNHCR, *UNHCR-Stellungnahme zum Entwurf für Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)* („*Verfahrensnormen und Informationssysteme*“), Oktober 2016, verfügbar unter: http://www.unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/5_schweiz/5_4_unhcr_positionen/UNHCR_Stellungnahme_AuG_Reisedokumente_20161017.pdf.

² Die Auslegung der Beendigungsklausel gemäss Artikel 1 C Ziff. 4 GFK („*Freiwillige Rückkehr und Niederlassung in dem Land, dem die Furcht vor Verfolgung gegolten hatte*“) ist hierbei nicht Gegenstand dieser ergänzenden Informationen.

³ Die vorliegenden Informationen beruhen im Wesentlichen auf den Auslegungshinweisen im *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* (vgl. UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1. September 1979, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4023d8df4.html> [im Folgenden „Handbuch GFK“]) sowie auf den *Richtlinien über die Anwendung der Beendigungsklauseln* (vgl. UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *The Cessation Clauses: Guidelines on Their Application*, 26 April 1999, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/3c06138c4.html> [im Folgenden „Cessation Guidelines“]), welche das Handbuch ergänzen und aktualisieren und deshalb in Verbindung mit diesem gelesen werden sollten (vgl. Handbuch GFK, Vorwort).

⁴ Handbuch GFK, Abs. 112 und Cessation Guidelines, para. 1 bis 2. Die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 C GFK ist abzugrenzen vom Widerruf des Flüchtlingsstatus, mit dessen Hilfe der Flüchtlingsstatus aufgehoben wird, wenn Fakten bekannt werden, denen zufolge eine Person nie hätte als Flüchtling anerkannt werden dürfen (vgl. Handbuch GFK, Abs. 117 und 141 und Cessation Guidelines, para. 3).

⁵ Handbuch GFK, Abs. 111.

⁶ *ibid.*, Abs. 116



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

einmal zuerkannt worden, sollen Flüchtlinge nicht in Angst leben, dass sie ihren Status aufgrund vorübergehender Veränderungen verlieren können. Zu bedenken ist zudem, dass eine frühzeitige oder unsorgfältig abgeklärte Anwendung der Beendigungsklauseln äusserst schwerwiegende Konsequenzen haben kann. Es besteht die Gefahr, dass Flüchtlinge, die nach wie vor den Schutz des Aufenthaltslandes benötigen, ins Herkunftsland abgeschoben werden (*refoulement*).⁷ Bei der Prüfung, ob ein Beendigungsgrund zum Entzug des Flüchtlingsstatus führt, sollten zudem Aspekte wie die Länge der Anwesenheit, familiäre und soziale Bindungen oder die ökonomische Situation berücksichtigt werden.⁸

Wird der Flüchtlingsstatus entzogen, ist dennoch zu prüfen, ob bei einer Rückkehr eine nach Artikel 3 EMRK absolut verbotene Behandlung oder Strafe droht und deshalb *refoulement*-Schutz gewährt werden muss.⁹

Die ersten vier Beendigungsklauseln (Art. 1 C Ziff. 1 bis 4 GFK) beruhen auf einer Veränderung in der Situation des Flüchtlings, die von diesem/dieser selbst herbeigeführt wurde, wohingegen die letzteren beiden (Art. 1 C Ziff. 5 bis 6 GFK) im Zusammenhang mit objektiven Veränderungen im Heimatland stehen.¹⁰

B. Freiwillige Wiederinanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt (Art. 1 C Ziff. 1 GFK)

Gemäss Art. 1 C Ziff. 1 GFK fällt eine Person nicht mehr unter die GFK,

„wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt“

Ziel dieser Bestimmung ist nicht, den Flüchtling für sein/ihr Verhalten zu bestrafen. Hat sich jedoch die Situation zwischen dem Flüchtling und seinem/ihrer Heimatland soweit normalisiert, dass der Flüchtlingsschutz nicht mehr erforderlich oder gerechtfertigt ist, soll dieser nicht weiter gewährt werden. Die Beendigungsklausel sollte daher nicht angewendet werden, wenn sich herausstellt, dass die Wiederinanspruchnahme des Schutzes eines Landes ein Fehler war und von der betreffenden Person dargelegt werden kann, dass nach wie vor begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt.¹¹ Nur

⁷ *ibid*, Abs. 112 und Cessation Guidelines, para. 1 und 2 sowie UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Note on Cessation Clauses*, 30 May 1997, EC/47/SC/CRP.30, para. 8, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/47fdfaf1d.html> (im Folgenden „Cessation Note“). Gründe wie beispielsweise hartnäckige Probleme im Flüchtlingsbereich dürfen nicht zur Rechtfertigung der Zurücknahme des Flüchtlingsstatus herangezogen werden (vgl. Cessation Note, para. 40).

⁸ Cessation Note, para. 9.

⁹ Vgl. *Soering v. The United Kingdom*, 1/1989/161/217, Council of Europe: European Court of Human Rights, 7 July 1989, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/cases,ECHR,3ae6b6fec.html> und *Saadi v. Italy*, Appl. No. 37201/06, Council of Europe: European Court of Human Rights, 28 February 2008, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/cases,ECHR,47c6882e2.html>.

¹⁰ Handbuch GFK, Abs. 114 und 115 und Cessation Guidelines, para. 5.

¹¹ Susan Kneebone und Maria O’Sullivan, ‘Commentary on Art 1 C of the Refugee Convention’, in Andreas Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary* (Oxford University Press, 2011), para. 51 und 52.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

wenn eine solche Furcht vor Verfolgung nicht länger gegeben ist, kann ein Entzug des Flüchtlingsstatus in Betracht gezogen werden.¹²

Die Anwendung der Beendigungsklausel nach Art. 1 C Ziff. 1 GFK bedingt kumulativ, dass der Flüchtling aus freien Stücken handelt (Freiwilligkeit), er oder sie mit seinem/ihrem Handeln beabsichtigt, sich erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt, zu unterstellen (Absicht) und dass er/sie diesen Schutz auch tatsächlich erhalten hat (erneute Inanspruchnahme).¹³

Die Frage der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft bei Reisen in das Heimatland ist nach den jeweiligen Umständen und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Kriterien zu beurteilen.

Die Rückkehr muss aus freien Stücken erfolgt sein. Dies bedeutet, dass der Entscheid sich ins Heimatland zu begeben mit keinerlei Zwang verbunden war. Die Umstände, welche zu einer Rückkehr geführt haben, sind daher sorgfältig abzuklären. Beispielsweise ist unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit der Besuch eines alten oder kranken Elternteils anders zu bewerten, als regelmässige Ferienaufenthalte oder Besuche mit dem Ziel, Geschäftsverbindungen herzustellen.¹⁴

Auch wenn es schwierig ist, die Absicht hinter einer bestimmten Handlung zu ergründen, muss anhand des jeweiligen Einzelfalls abgeklärt werden, ob die betroffene Person durch ihre konkrete Handlung tatsächlich beabsichtigt hat, sich bei einer Rückkehr erneut dem Schutz ihres Heimatlandes zu unterstellen. Falls diese Absicht vermutet wird, muss dem Flüchtling die Möglichkeit der Widerlegung eingeräumt werden.¹⁵

Schliesslich muss der Flüchtling den Schutz seines/ihres Heimatlandes auch tatsächlich erhalten haben. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei regelmässigen Besuchen, wenn der Flüchtling dabei Sozialleistungen und Einrichtungen des Heimatlandes in Anspruch nimmt, die normalerweise StaatsbürgerInnen des Heimatlandes vorbehalten sind.¹⁶

Insgesamt ist zu prüfen, ob sich unter objektiven Gesichtspunkten die Beziehung zwischen dem Flüchtling und seinem/ihrem Heimatland tatsächlich in einer Weise normalisiert hat, dass die Schutzgewährung durch das Heimatland effektiv wieder gewährleistet ist und deshalb keine begründete Furcht vor Verfolgung mehr gegeben ist und deshalb auch keine *refoulement* Gefahr mehr besteht.¹⁷ Vorübergehende Besuche im Heimatland allein rechtfertigen in der Regel die Anwendung der Beendigungsklausel nach Art. 1 C Ziff. 1 GFK nicht.¹⁸

¹² Cessation Guidelines, para. 1.

¹³ Handbuch GFK, Abs. 119.

¹⁴ *ibid*, Abs. 125.

¹⁵ Cessation Guidelines, para. 9(b).

¹⁶ Cessation Note, para. 12.

¹⁷ Cessation Guidelines, para 1.

¹⁸ Cessation Note, para. 12. Siehe auch Susan Kneebone und Maria O'Sullivan, 'Commentary on Art 1 C of the Refugee Convention', in Andreas Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary* (Oxford University Press, 2011), para. 50 bis 52, wonach die bloss physische Präsenz des Flüchtlings in seinem/ihrem Heimatland noch nicht die Anwendung dieser Beendigungsklausel rechtfertigt.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Obwohl die GFK selber nicht vorgibt, wie das Verfahren zur Anwendung der Beendigungsklauseln ausgestaltet sein muss,¹⁹ ist in Anbetracht der schwerwiegenden Folgen, welche eine ungerechtfertigte Anwendung der Beendigungsklauseln und damit des Entzugs des Flüchtlingsstatus nach sich ziehen kann, ein klar festgelegtes rechtsstaatliches und individuelles Verfahren notwendig, in welchem ihre Anwendung sorgfältig geprüft wird.²⁰ So muss die betroffene Person zum Beispiel Gelegenheit erhalten, die Indizien, welche für eine Beendigung sprechen, zu bestreiten.²¹

Die zuständige Behörde sollte die vorhandenen Beweise in ihrer Gesamtheit würdigen, dabei auf eindeutig gesicherte Tatsachen abstellen und dann entscheiden, ob alle Elemente der in Frage stehenden Beendigungsklausel erfüllt sind. Eine Beendigung des Flüchtlingsstatus sollte nur dann erfolgen, wenn alle Elemente der angerufenen Beendigungsklausel erfüllt sind.²² Die Beweislast liegt hier beim Staat, welcher die Beendigungsklausel anwenden will.²³

Das bedeutet auch, dass die Anwendung von Art. 1 C 1 GFK einer Person nicht automatisch die Beendigung des Status von Personen mit sich zieht, welche diesen derivativ erworben haben.²⁴

C. Praxis anderer europäischer Staaten

1. Deutschland

Die Frage der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft wird in Deutschland in § 72 AsylG²⁵ geregelt. Die Anwendung dieser Bestimmungen liegt in der Kompetenz der Ausländerbehörde der jeweiligen Bundesländer. Die hier interessierenden Bestimmungen sind in § 72 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 1a AsylG aufgeführt:

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt;

1a. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat.

¹⁹ Cessation Guidelines, para. 32.

²⁰ *ibid.*, para. 32 und 33 und Cessation Note, para. 38.

²¹ Cessation Guidelines, para. 32 und Cessation Note, para. 38.

²² Cessation Note, para. 38.

²³ Susan Kneebone und Maria O'Sullivan, 'Commentary on Art 1 C of the Refugee Convention', in Andreas Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary* (Oxford University Press, 2011), para. 168.

²⁴ Cessation Guidelines, para. 33 und 34. In der Schweiz wird dies umgesetzt in Art. 63 Abs. 4 AsylG, wonach sich ein Asylwiderruf oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht auf den Ehegatten, eingetragene PartnerInnen und Kinder erstreckt.

²⁵ Asylgesetz, Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970), in Kraft getreten am 28.08.2007.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Es ist dabei zu beachten, dass § 72 Absatz 1 Nr. 1a AsylG erst mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 eingeführt wurde.

Vor dem Inkrafttreten von § 72 Absatz 1 Nr. 1a AsylG wurde die Rückkehr ins Heimatland unter § 72 Absatz 1 Nr. 1 AsylG geprüft. Die sich darauf beziehende ältere Rechtsprechung ergibt, dass Besuchsaufenthalte im Heimatland alleine nicht als ausreichend für eine Schutzunterstellung erachtet wurden.²⁶

Unter der Rechtsprechung, die sich sowohl auf § 72 Absatz 1 Nr. 1 AsylG wie auch auf den neu eingeführten § 72 Absatz 1 Nr. 1a AsylG beziehen, kann nicht abschliessend gesagt werden, unter welchen der beiden Normen eine Rückkehr ins Heimatland geprüft wird. Es scheint aber keine Entscheidungen zu geben, welche eine Rückkehr ins Heimatland noch unter § 72 Absatz 1 Nr. 1 AsylG subsumieren, sondern diese werden in der Regel unter § 72 Absatz 1 Nr. 1a AsylG beurteilt.²⁷

Trotz der neu eingefügten Norm, welche eine „Niederlassung“ voraussetzt, verweist die Rechtsprechung auf die Grundsätze, welche das Bundesverwaltungsgericht unter § 72 Absatz 1 Nr. 1 AsylG entwickelt hat und welche auch unter dieser Norm eine Rückkehr von gewisser Dauerhaftigkeit gefordert hat:

„Eine Niederlassung im Heimatland erfordert deshalb eine Rückkehr auf längere Zeit. Der Aufenthalt muss jedoch nicht notwendig auf unbegrenzte Dauer gerichtet sein. Es reicht vielmehr aus, wenn der Ausländer im Land seiner Staatsangehörigkeit eine Art zweiten Wohnsitz unterhält. Auch dies würde regelmäßig belegen, dass der Betroffene sich nicht mehr gefährdet fühlt. Die Rückkehr muss nach ihrer Dauer, ihrem Anlass, der Art der Einreise sowie dem Ort des Aufenthaltes Grund für die Annahme bieten, in ihr dokumentiere sich der Wegfall des Verfolgungsinteresses. Nicht ausreichend ist deshalb etwa eine Rückkehr in das Heimatland zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht; auch bloße sich nicht über längere Zeiträume erstreckende Besuchsaufenthalte im Heimatland stellen noch keine Niederlassung dar.“²⁸

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat beispielweise in einem Fall eines afghanischen Flüchtling, der innert weniger Jahre vier Mal für mehrere Wochen in sein Heimatland zurückgekehrt ist, keinen Anlass gesehen, von einer Beendigung der Flüchtlingseigenschaft auszugehen.²⁹

Zusammenfassend setzt ein Entzug des Flüchtlingsstatus wegen Rückkehr ins Heimatland in Deutschland sowohl unter altem wie neuem Recht voraus, dass die Rückkehr dauerhaft war. Nur dann wird von einer Wiederunterschutzstellung ausgegangen.

Die Frage der Beendigung wird in einem individuellen Verfahren geklärt. Eine automatische Beendigung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht vorgesehen.³⁰

²⁶ Vgl. die im Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz (Gk-AsylVfG) aufgeführte Rechtsprechung: Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Stand Dezember 2015, § 72, Rn. 19 ff.

²⁷ Auskunft UNHCR Deutschland, 27. März 2017.

²⁸ Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 19.12.2011, 11 A 2138/11, mit Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 02.12.1991, 9 C 126.90 und BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, 9 C 12.99.

²⁹ Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 6. Juli 2010, A 8 K 406/10.

³⁰ Auskunft UNHCR Deutschland, 27. März 2017.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

2. Österreich

Das österreichische Asylgesetz³¹ regelt die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft in § 7 (Aberkennung des Status des Asylberechtigten). Unter anderem regelt § 7 Abs. 1 (2), dass der Flüchtlingsstatus entzogen wird, wenn „*einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist.*“

Eine Rückkehr in das Heimatland ist nicht unbedingt ausreichend, um daraus auf eine Wiederinanspruchnahme des Schutzes des Heimatlandes zu schließen. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof wendet die Bestimmung nach Art. 1 C (1) GFK sehr restriktiv an.³²

Die Entscheidung, den Flüchtlingsstatus aufgrund eines der in der GFK enthaltenen Beendigungsklauseln aufzuheben, erfolgt dabei stets in einem individuellen Verfahren. Eine automatische Beendigung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht möglich.³³

3. Vereinigtes Königreich

In Abschnitt 76 (3) des *Nationality, Immigration and Asylum Act*³⁴ wird festgelegt, dass „*the Secretary of State may revoke a person's indefinite leave to enter or remain in the United Kingdom if the person, or someone of whom he is a dependant, ceases to be a refugee as a result of (a) voluntarily availing himself of the protection of his country of nationality, (b) voluntarily re-acquiring a lost nationality, (c) acquiring the nationality of a country other than the United Kingdom and availing himself of its protection, or (d) voluntarily establishing himself in a country in respect of which he was a refugee.*“

Die aufgeführten Gründe entsprechen somit denjenigen in Art. 1 C GFK. Die Frage der Anwendung einer der Beendigungsklauseln nach der GFK ist in einem individuellen Verfahren zu klären. Dabei muss das *Secretary of State* dem betreffenden Flüchtling in der Regel schriftlich kundtun, weshalb der Flüchtlingsstatus entzogen werden soll. Die betroffene Person hat in der Folge Gelegenheit darzutun, weshalb eine Wiederinanspruchnahme des Schutzes des Heimatlandes nicht stattgefunden hat.³⁵ Auch wenn eine Abweichung von der Gewährung dieser Verfahrensgarantien nach den *Immigration Rules* möglich ist,³⁶ verlangt das *Home Office* in seinen Instruktionen zum korrekten Vorgehen beim Entzug des Flüchtlingsstatus³⁷, dass die Verfahrensgarantien nicht eingeschränkt werden, weil geklärt werden müsse, ob ein Flüchtling nach wie vor Schutz bedürfe. Deshalb müsse dem Flüchtling die Möglichkeit eingeräumt werden, die Gründe, welche gegen eine

³¹ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005) StF: BGBl. I Nr. 100/2005 (NR: GP XXII RV 952 AB 1055 S. 116. BR: AB 7338 S. 724.) [CELEX-Nr.: 31964L0221, 32001L0051, 32003L0086, 32003L0109, 32004L0038, 32004L0081, 32004L0082, 32004L0083, 32004L0114], Fassung vom 1. Juni 2016.

³² Auskunft UNHCR Österreich, 3. April 2017.

³³ *ibid.*

³⁴ *United Kingdom: Nationality, Immigration and Asylum Act 2002* [United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland], 2002 Chapter 41, 7 November 2002.

³⁵ Paragraph 339BA Immigration Rules, Home Office, 29 February 2016, updated 3 January 2017.

³⁶ Vgl. Paragraph 339BB Immigration Rules, Home Office, 29 February 2016, updated 3 January 2017.

³⁷ Home Office, *Asylum policy instruction, Revocation of refugee status, Version 4.0*, Published for Home Office staff on 19 January 2016, verfügbar unter: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/493918/revocation_of_refugee_status_v4_0_EXT.pdf.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Wiederinanspruchnahme sprechen würden, darlegen zu können. Diese müssten von den Behörden in ihrer Entscheidung mitberücksichtigt werden.³⁸ Die Behörden halten sich in der Praxis an diese Instruktionen.³⁹

Gemäss Abschnitt 82 *Nationality, Immigration and Asylum Act* kann gegen eine Entscheidung des Entzugs des *Secretary of State* eine Beschwerde eingelegt werden.

UNHCR hat während des Verfahrens das Recht, seine Position betreffend eines möglichen Entzugs des Flüchtlingsstatus gegenüber dem *Secretary of State* darzulegen.⁴⁰

4. Holland

In Holland ist die Möglichkeit des Entzuges des Flüchtlingsstatus im Niederländischen *Aliens Act*⁴¹ geregelt. Dabei wird die „Freiwillige Wiederinanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt“ nach Art. 1 C Ziff. 1 GFK unter Abschnitt 32 (1)(c) *Aliens Act* geprüft (“*the ground for the issuing of the permit (...) has ceased to exist*”) und die „Freiwillige Rückkehr und Niederlassung in dem Land, in dem die Furcht vor Verfolgung gegolten hatte“ nach Art. 1 C Ziff. 4 GFK unter Abschnitt 32 (1)(d) (“*the alien has established his principal place of residence outside the Netherlands*”).

Die Prüfung, ob ein Beendigungsgrund eingetreten ist, erfolgt in einem individuellen Verfahren. Der *Immigration and Naturalisation Service* (INC) informiert dabei die betroffene Person schriftlich über die Absicht des Entzugs und räumt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Bei der Prüfung des Entzuges werden die individuellen Umstände der Rückreise, die Dauer, der Zweck der Rückreise, wie auch Faktoren wie beispielsweise die Integration und eine mögliche Staatenlosigkeit mitberücksichtigt. Wird der Flüchtlingsstatus entzogen, besteht die Möglichkeit der Anfechtung.⁴²

D. Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beendigungsklauseln der GFK erschöpfend aufgelistet und restriktiv auszulegen sind. In Anbetracht der Konsequenzen, welche eine Beendigung des Flüchtlingsstatus nach sich zieht, bedingt ihre Anwendung eine sorgfältige und verhältnismässige Prüfung. In einem rechtsstaatlichen individuellen Verfahren, welches die Verfahrensrechte wahrt, ist deshalb zu klären, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung weiterhin gegeben ist und ob deshalb der Flüchtlingsschutz nach wie vor erforderlich und gerechtfertigt ist. Die Beweislast liegt dabei bei den zuständigen Behörden.

Kommt es zum Entzug des Flüchtlingsstatus, ist dennoch zu prüfen, ob bei einer Rückkehr eine nach Artikel 3 EMRK absolut verbotene Behandlung oder Strafe droht und deshalb *refoulement*-Schutz gewährt werden muss. Dies schliesst einen Automatismus im Verfahren aus.

Bei der Anwendung der Beendigungsklausel nach Art. 1 C Ziff. 1 GFK ist zu beachten, dass diese nicht den Zweck hat, ein bestimmtes Verhalten eines Flüchtlings zu bestrafen. Bei einer Rückkehr in das

³⁸ *ibid*, S. 23 und 25.

³⁹ Auskunft UNHCR UK, 27. März 2017.

⁴⁰ Paragraph 358C *Immigration Rules*, Home Office, 29 February 2016, updated 3 January 2017.

⁴¹ *Netherlands: Aliens Act 2000* [Netherlands], 1 April 2001.

⁴² Auskunft UNHCR Holland, 10. April 2017.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Heimatland muss daher geklärt werden, ob neben der Freiwilligkeit und der Absicht des Flüchtlings, sich erneut dem Schutz seines/ihres Heimatlandes zu unterstellen, dieser Schutz auch tatsächlich gewährt wurde.⁴³

Wie die Praxis in anderen europäischen Staaten aufzeigt, sehen alle Staaten ein individuelles Verfahren zur Prüfung des Entzugs des Flüchtlingsstatus vor. Eine Rückkehr in das Heimatland alleine führt dabei nicht zum Entzug des Flüchtlingsstatus.

März 2017

⁴³ Vgl. obige Ausführungen wie auch Susan Kneebone und Maria O'Sullivan, 'Commentary on Art 1 C of the Refugee Convention', in Andreas Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary* (Oxford University Press, 2011), para. 168.